

**"Die gefährliche  
Vernachlässigung  
der §§ 58, 59 und 60 VersVG,,  
(durch den VN bzw. den Versicherungsmakler)**

Gerhard Veits



## Mehrfachversicherung - Informationspflicht

### § 58 VersVG

- (1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

**zahnlose Bestimmung?**

**Für die Feuerversicherung bzw. Feuer-BU (auch BUFT) gilt zusätzlich:**

### § 90 VersVG

- (1) Wer in Ansehung derselben Sache bei einem Versicherer für **entgehenden Gewinn**, bei einem anderen Versicherer für **sonstigen Schaden** Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

**zahnlose Bestimmung?**



## Mehrfachversicherung - Informationspflicht

### Erläuterungen:

§ 58 VersVG erfordert die Versicherung **eines (ein und dasselbe) Interesses** bei **mehreren Versicherern**

Eine Mehrfachversicherung auch dann vor, wenn eine Sache, für die ein Einzelversicherungsvertrag besteht, zugleich Teil eines Inbegriffs ist, der in einem anderen Vertrag versichert ist.

#### **Beispiel:**

- Maschinenversicherung incl. Feuerrisiko
- Feuerversicherung für techn. Betriebseinrichtung

Die mehreren Verträge müssen Versicherung **gegen dieselbe Gefahr** bieten. Eine vollständige Übereinstimmung der versicherten Gefahren ist nicht erforderlich.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die „mehreren Verträge“ bei **in einem Konzern verbundene Versicherer** handelt.

Es besteht jedoch **keine Anzeigepflicht**, wenn mehrere Verträge bei **demselben Versicherer** bestehen.



## Mehrfachversicherung - Informationspflicht

### Erläuterungen:

Die Bestimmung ist auf **alle Zweige der Schadensversicherung**, und zwar sowohl auf die **Aktivenversicherung** als auch auf die **Passivenversicherung**, anzuwenden.

Sie gilt daher auch für **Personenversicherungen**, die als **Schadensversicherung** betrieben werden.

§ 58 VersVG ist **nicht anwendbar** in der **Summenversicherung**.

### **ABER:**

Auch in der Summenversicherung kann das subjektive Risiko durch den Bestand mehrerer Versicherungen prinzipiell erhöht werden!

Das gilt etwa dann, wenn die Summenversicherung einem pauschalierten Schadensausgleich dient, wie z.B. beim Tagegeld in der Kranken- und Unfallversicherung.

Aus diesem Grund kann ein Versicherer **im Vertrag** vorsehen, dass auch bei einer solchen Summenversicherung eine Anzeigepflicht für den Fall des Abschlusses eines gleichartigen Vertrages besteht oder den Abschluss einer weiteren Versicherung vorbehaltlich der Zustimmung des Versicherers „erlaubt“ wird.



## Mehrfachversicherung - Informationspflicht

### Rechtssätze:

Die Verpflichtung, eine weitere Versicherung anzuzeigen, dient nicht der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung der Erhöhung einer Gefahr. (7Ob7/74)

Die Anzeigepflicht nach Art 1 AEB bei Doppelversicherung gilt auch für den Fall, dass die Zweitversicherung nur dazu dient, eine bestehende Unterversicherung zu beseitigen. (7Ob7/74)

Seit der VersVG-Novelle 1995 ist der § 58 VersVG **einseitig zwingendes Recht**, d.h. dass eine vertragliche Verschärfung dieser Bestimmung zum Nachteil des VN keine Gültigkeit hat.

Begründung: Die vertraglich oftmals vereinbarte Sanktion der (generellen) Leistungsfreiheit sei überzogen!

Es ist nicht zulässig, die Anforderungen an die Erfüllung der Mitteilungspflicht zu erhöhen, eine Verletzung der Anzeigepflicht **kann aber zur Schadenersatzpflicht des VN** führen.



## Doppelversicherung - Leistungspflicht

### § 59 VersVG

**(1)** Ist ein Interesse gegen dieselbe **Gefahr bei mehreren Versicherern** versichert **und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert** oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), **so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet**, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber **im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens** verlangen kann.



## Doppelversicherung - Leistungspflicht

### Rechtssätze und Erläuterungen

Besteht im betreffenden Vertrag Unterversicherung, ist die Proportionalitätsregel des § 56 VersVG ungeachtet der Existenz der anderen Versicherungsverträge anzuwenden; das bedeutet, dass sich die proportionale Minderung der Entschädigungspflicht des jeweiligen Versicherers ausschließlich aus dem Verhältnis der Versicherungssumme des ihn betreffenden Vertrags zum Versicherungswert ergibt;

§ 56 VersVG ist also unverändert anwendbar, sodass nach dieser Norm dieselbe Leistungspflicht für jeden einzelnen Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber bei Doppelversicherung besteht wie im Fall der Alleinversicherung durch einen einzigen Versicherer. (7Ob9/12t)

# VersVG



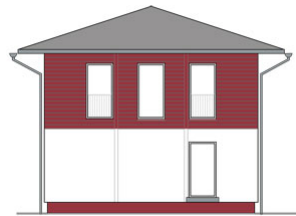
## „Doppelversicherung“ - Leistungspflicht

### Beispielberechnung – ohne Überversicherung:

= kein Anwendungsfall des § 59 VersVG!

Wohnhaus – Neuwert **400.000,00**

**Versicherer A**  
Versicherungssumme  
**250.000,00**



**Versicherer B**  
Versicherungssumme  
**150.000,00**

Schaden **100.000,00**

Leistung:  $\frac{\text{Schaden} \times \text{Vers.Summe}}{\text{Wert}}$

Wert

$100.000 \times 250.000$

$400.000$

= **62.500,00**

Leistung:  $\frac{\text{Schaden} \times \text{Vers.Summe}}{\text{Wert}}$

Wert

$100.000 \times 150.000$

$400.000$

= **37.500,00**

**100.000,00**



# VersVG

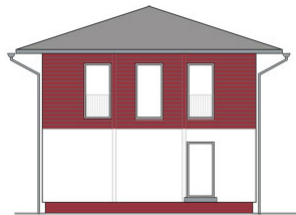


## Doppelversicherung - Leistungspflicht

### Beispielberechnung – mit Überversicherung:

= Anwendungsfall des § 59 VersVG!

Wohnhaus – Neuwert **400.000,00**



**Versicherer A**  
Versicherungssumme  
**350.000,00**



Leistung:  $\frac{\text{Schaden} \times \text{Vers.Summe}}{\text{Wert}}$

$$\frac{100.000 \times 350.000}{400.000} = 87.500,00$$

Daher: Jeder VR zahlt anteilmäßig im Verhältnis der jeweiligen Zahlungsverpflichtung!

$$\frac{100.000 \times 87.500}{125.000} = 70.000,00$$

Schaden **100.000,00**

**125.000,00**  
Bereicherung!!!

**100.000,00**

**Versicherer B**  
Versicherungssumme  
**150.000,00**



Leistung:  $\frac{\text{Schaden} \times \text{Vers.Summe}}{\text{Wert}}$

$$\frac{100.000 \times 150.000}{400.000} = 37.500,00$$

$$\frac{100.000 \times 37.500}{125.000} = 30.000,00$$

**100.000,00**



## Doppelversicherung - Leistungspflicht

### § 59 VersVG

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, **untereinander zum Ersatz verpflichtet**. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.



Der inländische Versicherer soll vor einer Inanspruchnahme geschützt sein, wenn er im umgekehrten Fall selbst nicht beim ausländischen Versicherer regressieren könnte!

# VersVG



## Doppelversicherung - Leistungspflicht

Beispiel: „untereinander zum Ersatz verpflichtet“

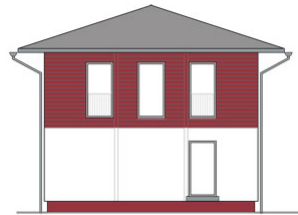
Wohnhaus – Neuwert **400.000,00**

**Versicherer A**  
Versicherungssumme  
**350.000,00**

VR: A bezahlt an den VN:



$$\frac{100.000 \times 350.000}{400.000} = 87.500,00$$



Schaden **100.000,00**

**Versicherer B**  
Versicherungssumme  
**150.000,00**

VR: B bezahlt an den VN  
nur noch den Restbetrag  
auf den Gesamtschaden:

$$= 12.500,00$$

Wieviel kann der VR: A vom  
VR: B zurück verlangen?

**17.500,00**

Richtige Aufteilung siehe Folie 9:

$$\frac{100.000 \times 87.500}{125.000} = 70.000,00$$

$$\frac{100.000 \times 37.500}{125.000} = 30.000,00$$

✓ **100.000,00**



# VersVG



## Doppelversicherung - Leistungspflicht

### Beispielberechnung – mit Überversicherung:

= Anwendungsfall  
des § 59 VersVG!

### Mögliche Schadenersatzproblematik für den VN!

#### Haushaltsversicherung Versicherungswert 200.000,00

**Versicherer A**  
Versicherungssumme  
200.000,00

Der VN (oder Makler) meldet den Schaden **nur bei VR – A**, dieser bezahlt des ganzen Schaden



Schaden **40.000,00**

**Versicherer B**  
Versicherungssumme  
100.000,00

Der VR – B, bleibt mangels Schadenanzeige leistungsfrei.

#### Richtig wäre aber:

$$\frac{40.000 \times 200.000}{300.000} = 26.666,66$$

$$\frac{40.000 \times 100.000}{300.000} = 13.333,34$$

Wenn VR – A erst nach Ablauf der Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 12 VersVG von der Existenz des Versicherungsvertrages des VR – B erfährt, kann er beim VN aus dem Titel des Schadenersatzes den zu viel bezahlten Betrag in Höhe von € 13.333,34 zurück verlangen!



## Doppelversicherung - Leistungspflicht

### § 59 VersVG

**(3)** Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch **einen rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.



Die rechtswidrige Absicht muss darauf gerichtet sein, gerade durch die Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen.

*z.B.: VN verschweigt nach dem Versicherungsfall den Bestand der anderen Versicherung, um mehrfach Leistung zu erhalten.*

Es ist nicht entscheidend, ob die Absicht des VN auch darauf gerichtet war, den Versicherungsfall herbeizuführen!

Die Absicht muss beim Abschluss des **jeweiligen Vertrags** vorliegen.

Hat der VN bereits beim Abschluss des ersten Vertrags eine unredliche Absicht, so ist bereits dieser nichtig; handelt er erst beim Abschluss eines späteren Vertrags mit unlauterem Ziel, ist nur dieser Vertrag von der Sanktion der Nichtigkeit betroffen.



## Doppelversicherung - Beseitigung

### § 60 VersVG

**(1)** Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.



Diese Bestimmung ist nur in der **Aktivenversicherung** anwendbar!

In der **Passivenversicherung** ist eine unmittelbare Anwendung des § 60 VersVG ausgeschlossen, weil es am Versicherungswert als Parameter der Aufhebung oder Anpassung fehlt.



**Passivenversicherung** = Versicherung des Vermögens an sich  
z.B. Haftpflichtversicherung  
z.B. Rechtsschutzversicherung



## Doppelversicherung - Beseitigung

### Erläuterungen:

Liegt eine unbewusste Doppelversicherung vor, und wurden die Verträge zeitlich nacheinander geschlossen, so hat der **ältere Vertrag die größere Bestandskraft**; der jüngere Vertrag wird angepasst oder aufgehoben.

Ist die Entstehung einer Doppelversicherung durch eine **Subsidiaritätsklausel** ausgeschlossen, so ist auch § 60 nicht anwendbar.

Die Aufhebungs- und Anpassungsrecht wird durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt.

Die Erklärung ist **formfrei**.

Sie ist inhaltlich ausreichend, wenn sie hinreichend deutlich erkennen lässt, dass der Wille des VN auf die Beseitigung der Doppelversicherung gerichtet ist.



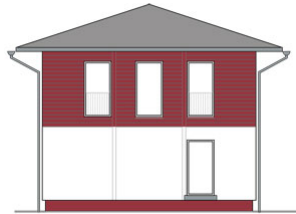
## Doppelversicherung - Beseitigung

### Beispiel: Variante 1

Wohnhaus – Neuwert **400.000,00**

**Versicherer A**  
Versicherungssumme  
400.000,00

Vertrag abgeschlossen  
am 01.10.2008



**Versicherer B**  
Versicherungssumme  
400.000,00

Vertrag abgeschlossen  
am 01.04.2011



**VN kann verlangen, dass  
dieser (jüngere) Vertrag  
gekündigt wird.**



# VersVG



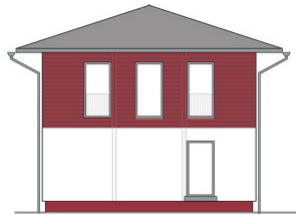
## Doppelversicherung - Beseitigung

### Beispiel: Variante 2

Wohnhaus – Neuwert **400.000,00**

**Versicherer A**  
Versicherungssumme  
300.000,00

Vertrag abgeschlossen  
am 01.10.2008



**Versicherer B**  
Versicherungssumme  
200.000,00

Vertrag abgeschlossen  
am 01.04.2011



**VN kann verlangen, dass dieser (jüngere) Vertrag auf die erforderliche „Rest-Versicherungssumme“ in Höhe von 100.000,00 reduziert wird.**



## Doppelversicherung - Beseitigung

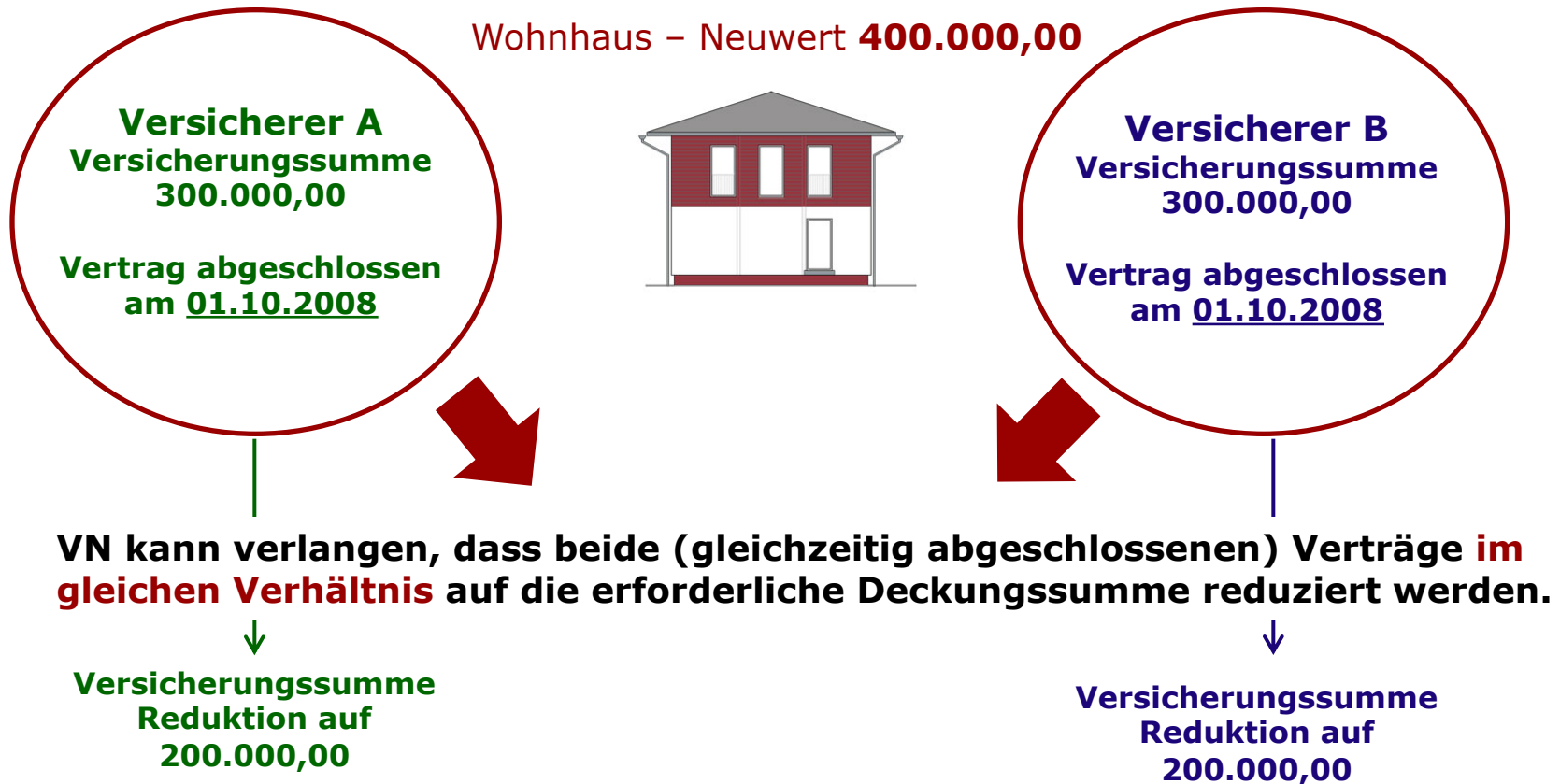
### § 60 VersVG

**(2)** Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge **gleichzeitig** oder **im Einvernehmen der Versicherer** abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.



## Doppelversicherung - Beseitigung

### Beispiel: Variante 1 (gleich hohe Versicherungssummen)

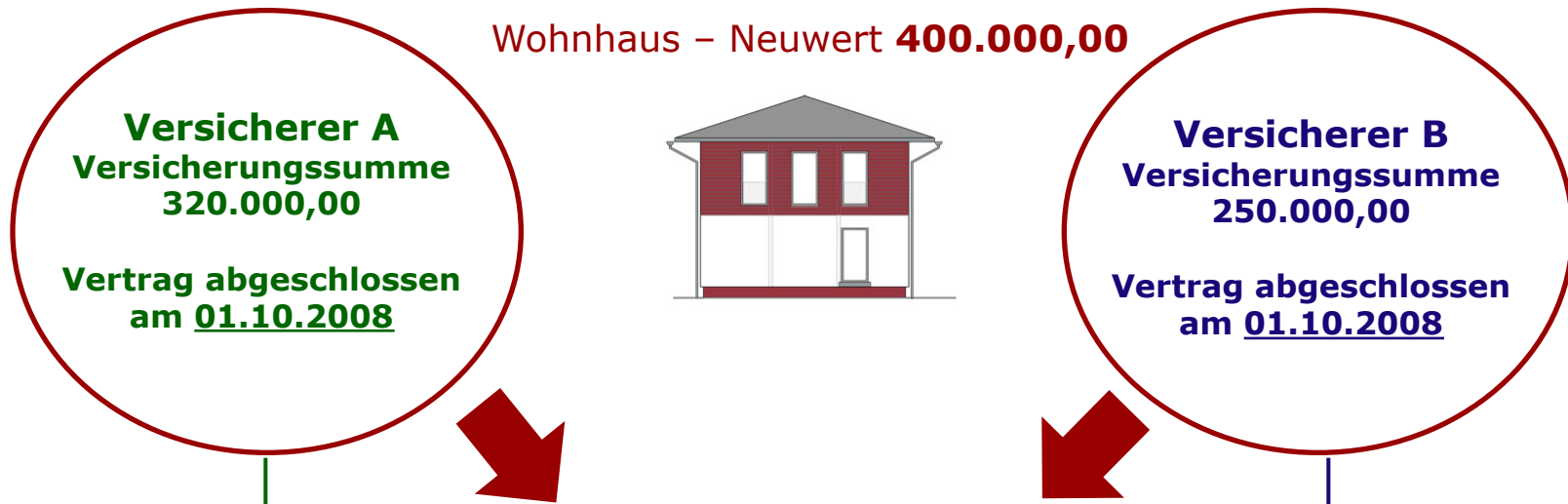


# VersVG



## Doppelversicherung - Beseitigung

### Beispiel: Variante 2 (verschieden hohe Versicherungssummen)



VN kann verlangen, dass beide (gleichzeitig abgeschlossenen) Verträge **im Verhältnis der bestehenden Versicherungssummen zueinander** auf die erforderliche Deckungssumme reduziert werden.

$$\frac{400.000 \times 320}{570}$$

**Versicherungssumme  
Reduktion auf  
225.000,00**

$$\frac{400.000 \times 250}{570}$$

**Versicherungssumme  
Reduktion auf  
175.000,00**



## Doppelversicherung - Beseitigung

### § 60 VersVG

**(3)** Die Aufhebung oder Herababsetzung wird **erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode** wirksam, in der sie verlangt wird.



Keine rückwirkende Abwicklung möglich!  
Keine Prämienrückerstattung für vergangene Versicherungsperioden!

**Das Recht**, die Aufhebung oder die Herababsetzung zu verlangen, **erlischt**, wenn der Versicherungsnehmer es **nicht unverzüglich geltend macht**, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.



Der VN muss sein Recht unverzüglich ausüben, nachdem er vom Vorhandensein der Doppelversicherung Kenntnis erlangt.  
**Unkenntnis, auch schuldhaft, schadet nicht!**